



Merkblatt

über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

(Stand: 1. Juli 2008)

I. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton Graubünden gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken).

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Leistungen, die durch ein Grundstück im Kanton Graubünden grundpfandrechtlich oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen (vor allem Hypothekarzinsen).

Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht dem Steuerpflichtigen selber, sondern einem Dritten zufließen.

III. Steuerberechnung

(Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Die Quellensteuer beträgt 15 % der Bruttoleistungen. Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.-- im Kalenderjahr betragen.

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich folgende Einschränkungen:

- a) Die Quellenbesteuerung entfällt, wenn der Gläubiger in Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Spanien der Tschechischen Republik oder in den USA wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Ägypten, Armenien, Belgien, Bulgarien, Ecuador, Iran, Mazedonien, Moldova, der Mongolei, der Slowakei der Ukraine oder Usbekistan ansässige Bank ist.
- b) Die Steuer ist auf 5 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Albanien, Kirgisistan, Kroatien, in den Niederlanden, Schweden, Slowenien, Usbekistan (bei Banken vgl. Bst. a) oder in Venezuela wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Aserbaidschan, Belarus, Israel, Jamaika, Russland oder Sri Lanka ansässige Bank ist.
- c) Die Steuer ist auf 8 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Belarus (bei Banken vgl. Bst. b), wohnt.
- d) Die Steuer ist auf 10 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Armenien (bei Banken vgl. Bst. a), Aserbaidschan (bei Banken vgl. Bst. b), Australien, Belgien (bei Banken vgl. Bst. a), Bulgarien (bei Banken vgl. Bst. a), China, Ecuador (bei Banken vgl. Bst. a), Estland,

Griechenland, Indien, Indonesien, Iran (bei Banken vgl. Bst. a), Israel ⁽¹⁾ (bei Banken vgl. Bst. b), Jamaika (bei Banken vgl. Bst. b), Japan, Kanada, Kasachstan, Kuwait, Lettland, Litauen, Malaysia, Marokko, Mazedonien (bei Banken vgl. Bst. a), Moldova (bei Banken vgl. Bst.a), der Mongolei (bei Banken vgl. Bst.a), Montenegro, Neuseeland, den Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (bei Banken vgl. Bst.b), Serbien, Singapur, der Slowakei (bei Banken vgl. Bst.a), Spanien, Sri Lanka (bei Banken vgl. Bst.b), Südafrika, Südkorea, Trinidad und Tobago, Tunesien, der Ukraine (bei Banken vgl. Bst. a) Ungarn oder Vietnam wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Mexiko ansässige Bank oder ein in Thailand ansässiges Finanzinstitut (einschliesslich einer Versicherungsgesellschaft) ist.

⁽¹⁾ Sofern die Zinsen nach Israel überwiesen werden (Besteuerungsnachweis verlangen).

- e) Die Steuer ist auf 12 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Argentinien wohnt.
- f) Die Steuer ist auf 12,5 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Italien wohnt.
- g) Die Steuer ist auf 15 % begrenzt, wenn der Gläubiger in Ägypten (bei Banken vgl. vorstehend a), der Elfenbeinküste, Mexiko (bei Banken vgl. Bst. d) oder Thailand (bei Finanzinstituten und Versicherungsgesellschaften vgl. vorstehend d) wohnt. Dasselbe gilt, wenn der Gläubiger eine in Pakistan ansässige Gesellschaft ist und die Zinsen für eine nach dem 1. Januar 1961 eingegangene Schuldverpflichtung bezahlt werden.

V. Vorbehalt des EU-Zinsbesteuerungsabkommens

Sind die Bedingungen gemäss Art. 15 Abs. 2 erfüllt, entfällt die Quellenbesteuerung.

VI. Abrechnung und Ablieferung an die kantonale Steuerverwaltung

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig und sind innert 30 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats der kantonalen Steuerverwaltung (Graubünden) zu überweisen. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.

2. Der Zinsschuldner hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (Formular 141) unter Angabe von Name, Vorname und (ausländischer) Adresse des Hypothekargläubigers, ausbezahltem Hypothekarzins, Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Er hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2% der abgelieferten Quellensteuern.

3. Der Zinsschuldner haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.

4. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VII. Ausweis über den Steuerabzug

Dem Steuerpflichtigen ist unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

VIII. Rechtsmittel

Ist der Steuerpflichtige oder der Zinsschuldner mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung verlangen.

IXI. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Kantonale Steuerverwaltung Graubünden , Sektion Quellensteuer, Tel. 081/257 34 29 (Sekretariat).